**Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für die Deichsanierung Rees-Löwenberg, Planungsabschnitt 3, Rhein-km ca. 837,7 bis 844,8, rechtes Ufer, des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze**

Der Deichverband Bislich-Landesgrenze hat für das o. a. Vorhaben am 30.09.2017 in der Fassung vom 29.06.2018 einen Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit den §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung a. F. (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist) gestellt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gelten gemäß § 70 WHG die §§ 72-78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Gemäß § 74 Abs. 2 UVPG n. F. (UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist) ist für dieses Verfahren das bis zum 16.05.2017 geltende UVPG anzuwenden.

Gegenstand des Verfahrens ist die Sanierung des Banndeiches im Planungsabschnitt 3 (3. PA). Der 3. PA beginnt in der Ortslage Rees etwa bei Rhein-km 837,7 und endet an der Kreisstraße 19 bei Rhein-km 844,8 und schließt dort an den Sanierungsabschnitt des 4. PA an. Die Gesamtstrecke der Sanierung beträgt ca. 5,77 Kilometer.

Für das Vorhaben werden Grundstücke in der Stadt Rees, Gemarkung Rees, Esserden, Reeserward und Bienen und in der Stadt Emmerich, Gemarkung Praest beansprucht.

Für das Vorhaben war gemäß § 3 c S. 1 i. V. m. Nr. 13.13 der Anlage 1 zum UVPG a. F. eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die ausliegenden Antragsunterlagen des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze enthalten insbesondere:

* Erläuterungsbericht, Übersichtskarten/-pläne
* Lagepläne, Längsschnitte, Querprofile
* Regelquerschnitte/Details
* Liegenschaftspläne, Liegenschaftsverzeichnis
* Nachweise gem. BWK M6
* Kostenberechnung
* Baugrunduntersuchung, Bohr- und Sondierpläne, Bohrprofile und Widerstandslinien
* Ergebnisse der bodenmechanischen Laborversuche
* Chemische Analyseergebnisse
* Geotechnische Nachweise
* LVR Bodendenkmäler
* Landschaftsplanerische Planungsbeiträge
* Artenschutzrechtliches Gutachten
* FFH-Verträglichkeitsstudie
* Statistische Vorberechnungen

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren, einschließlich der Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsuntersuchung, sind öffentlich auszulegen. Die Öffentlichkeit erhält dadurch Gelegenheit, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Durch die Auslegung des Plans erfolgt gleichzeitig die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 9 Abs. 1 UVPG a. F. in Verbindung mit § 73 Abs. 5 VwVfG NRW.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW über die Auslegung des Plans.

Die Planunterlagen (Beschreibungen, Nachweise und Zeichnungen), aus denen sich Art und Umfang des beabsichtigten Vorhabens sowie seine Umweltauswirkungen (Unterlagen gemäß § 6 UVPG a. F.) ergeben, liegen gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG NRW für die Dauer eines Monats in der Zeit

**vom 14.08.2018 bis zum 13.09.2018 einschließlich**

**im Rathaus Rees, Markt 1, 46459 Rees, 1. Etage, Zi. 109**

**zu jedermanns Einsicht aus:**

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr**

**Montag bis Donnerstag von 14.00 Uhr -16.00 Uhr**

Die Unterlagen können ferner auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter der Adresse [www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de) unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen gemäß § 27 a Abs. 1 VwVfG NRW.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW **bis spätestens zwei Wochen nach dem** **Ende der Auslegungsfrist**, d.h. **bis einschließlich** **28.09.2018**, schriftlich oder zur Niederschrift bei der o. g. Auslegungsstelle oder bei der Bezirksregierung Düsseldorf, - Dezernat 54 -, Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf (**unter Angabe des Aktenzeichens: 54.04.01.01-38**) Einwendungen erheben.

Gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG NRW sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervorgehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestgehalt sind unbeachtlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschrifts-listen unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Die Einwendungen werden an den Antragssteller weitergegeben. Auf Verlangen der jeweiligen Einwender wird deren Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Erhobene Einwendungen gegen den Plan werden in einem gesonderten Termin mündlich erörtert (Erörterungstermin). Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich. Er wird ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder ein Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

* die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf als Obere Wasserbehörde ist,
* über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wir

Düsseldorf, 02.07.2018

Bezirksregierung Düsseldorf

54.04.01.01.38

Im Auftrag

gezeichnet

Axel-Walter Sindram